

2485 033

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 430/70 B e s c h l u s s

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Fanny P [REDACTED], [REDACTED] H [REDACTED] Street, B [REDACTED].
[REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung
in M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Graf, von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 15. Juni 1971
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 4. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Entschädigungsbehörde hat keine stillschweigende Wiedereinsetzung im Sinne des § 189 Abs. 3 S. 2 BEG gewährt (BGH RZW 70, 314).

Entschädigungsbehörden sind an das Gesetz gebunden; sie dürfen Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 3 S. 1 BEG nur gewähren, wenn der Antragsteller nach ihrer Überzeugung ohne sein Verschulden verhindert war, die Antragsfrist einzuhalten. Ein Ermessensspielraum ist ihnen nicht eingeräumt.

Wenn die Behörde Wiedereinsetzung nicht gewährt hat, haben die Entschädigungsgerichte die Voraussetzungen des § 189 Abs. 1 S. 1 BEG in eigener Zuständigkeit zu prüfen.

196

- 3 -

Unter keinem Gesichtspunkt kann sich daher die
Klägerin auf die Behandlung der Sache ihres Ehemannes
berufen.

Graf

von der Mühlen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)